



Baugenossenschaft Oberstrass

Winterthurerstrasse 123  
8006 Zürich

Telefon 044 368 20 70  
Telefax 044 368 20 75

www.bgoberstrass.ch  
info@bgoberstrass.ch

## REGLEMENT FÜR DIE DARLEHENSASSE

1. Zielsetzung
2. Darlehensvolumen
3. Darlehensgeber
4. Einzahlungen
5. Verzinsung
6. Zinssatz
7. Rückzahlungen, Kündigung und Fristen
8. Haftung
9. Verwaltung
10. Rechnungsprüfung
11. Geheimhaltungspflicht
12. Geltungsbereich und Inkrafttreten

### 1. Zielsetzung

#### 1.1. Eigenfinanzierung

Die Darlehenskasse dient einer angemessenen Finanzierung der BGO durch die Gewährung von Darlehen seitens der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

#### 1.2. Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für den Darlehensgeber als auch für den Darlehensnehmer angestrebt.

### 2. Darlehensvolumen

Der Vorstand legt den Kapitalbedarf gemäss Investitionsbudget fest. Er kann zu jeder Zeit sowohl die vom einzelnen Darlehensgeber einbezahlten Beträge als auch das zu deckende Gesamtdarlehensvolumen begrenzen.

### 3. Darlehensgeber

Als Darlehensgeber sind gemäss Statuten der BGO berechtigt:

- a) Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil voll einbezahlt haben;
- b) Arbeitnehmende der BGO während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.

### 4. Einzahlungen

#### 4.1. Mindesteinzahlungen

Die Mindesteinzahlung beträgt Fr. 500.--.

#### 4.2. Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf Konto Nr. 1114 - 0016.340 bei der Zürcher Kantonalbank zugunsten der BGO mit dem entsprechenden Vermerk "Darlehenskasse" zu erfolgen. Auf Wunsch können auch Bareinzahlungen direkt bei der BGO-Geschäftsstelle getätigt werden. Der Vorstand kann die Bank und die betreffende Konto-Nr. jederzeit neu bestimmen.

### **5. Verzinsung**

#### 5.1. Beginn der Verzinsung

Die Darlehensgelder werden ab Eingang auf dem Einzahlungskonto (Valutadatum) und bei Bareinlagen per Einzahlungstag verzinst.

#### 5.2. Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden, nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer, dem Guthaben des Darlehensgebers gutgeschrieben.

#### 5.3. Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet am Tage der Darlehensrückzahlung (Valutadatum).

#### 5.4. Kontoauszug

Dem Darlehensgeber werden einmal jährlich ein Kontoauszug sowie ein Ausweis über die abgezogene Verrechnungssteuer zugestellt. Beanstandungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich bei der Geschäftsstelle anzubringen. Ansonsten gilt der Kontoauszug als genehmigt.

### **6. Zinssatz**

#### 6.1. Festsetzung

Der Vorstand bestimmt den Zinssatz. Der Zinssatz wird regelmässig überprüft, mindestens aber per 30.6. und 31.12.

#### 6.2. Bemessungskriterien

Die obere Grenze des Darlehenszinssatzes liegt maximal 0.25% über, die untere Grenze maximal 1% unter dem Durchschnittzinssatz aller Hypotheken der BGO.

#### 6.3. Mitteilung von Zinssatzänderungen

Zinssatzsenkungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen. Bei Zinssatzerhöhungen kann diese Frist auch unterschritten werden.

### **7. Rückzahlungen, Kündigung und Fristen**

#### 7.1. Rückzahlungen

Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postcheckkonto. Sie sind für den Darlehensgeber spesenfrei.

#### 7.2. Rückzahlungsmodalitäten

Rückzahlungen werden wie folgt geleistet:

- a) bis Fr. 10'000.- pro Monat ohne Wartefrist. Wenn es die Finanzlage der BGO erfordert, kann der Vorstand jederzeit die Wartefrist auf maximal drei Monate verlängern.

- b) Beträge über Fr. 10'000.- bedürfen einer dreimonatigen Wartefrist. Eine vorzeitige Rückzahlung kann geleistet werden, sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang der BGO erlauben und der BGO dadurch kein finanzieller Nachteil erwächst.

### 7.3. Kündigung

Die BGO kann jederzeit den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Es gelten die Rückzahlungsmodalitäten von Ziffer 7.2.

Der Darlehensgeber kann jederzeit den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Dabei gelten unter Vorbehalt von Ziffer 7.4 die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2.

### 7.4. Kündigung bei Zinssatzsenkung und Reglementsänderung

Erfolgt eine Kündigung des Darlehensvertrages innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung über die Zinssatzsenkung und/oder über die Reglementsänderung, erfolgt die Rückzahlung auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2 kommen nicht zur Anwendung. Eine vorzeitige Rückzahlung kann geleistet werden, sofern es die Vermögenslage und der Geschäftsgang der BGO erlauben und der BGO dadurch kein finanzieller Nachteil erwächst.

### 7.5. Auszug aus der BGO und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung der BGO-Mitgliedschaft sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der BGO gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Rückzahlungsmodalitäten gemäss Ziffer 7.2.

## **8. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die BGO mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

## **9. Verwaltung**

Die Führung der Kasse obliegt der Geschäftsstelle der BGO.

## **10. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der BGO.

## **11. Geheimhaltungspflicht**

Sämtlichen Mitgliedern von Vorstand und Geschäftsstelle der BGO wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

## **12. Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### 12.1. Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind den Darlehensgebern drei Monate im Voraus anzuzeigen.

### 12.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Vorstand am 11. Juni 1997 genehmigt worden und tritt per 1. Juli 1997 in Kraft. Mit Beschluss des Vorstandes vom 17. Dezember 2007 ist dieses Reglement angepasst worden. Die Änderungen treten per 1. Mai 2008 in Kraft.

Zürich, 17. Dezember 2007

BAUGENOSSENSCHAFT OBERSTRASS

Vorstand